



Amtsgericht: vorläufiges AK21AR233/07

Satzung zur Vorlage

bei der Gründungsversammlung 30.10.2007

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „autismus Mittelhessen e. V.“ –Regionalverband zur Förderung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Autismus
- (2) Sitz des Vereins ist Gießen
- (3) der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen.
- (2) Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:
 1. Aufklärung über die Behinderung, Information über vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse, Unterstützung von weiterführender Forschung.
 2. Beratung und Hilfe für Betroffene sowie Angehörige und Fachleute, die mit Menschen mit Autismus arbeiten.
 3. Betrieb von Einrichtungen. Zu diesem Zweck kann der Verein entsprechende Rechtsträger gründen oder sich daran beteiligen.
 4. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch die Herausgabe von Büchern, Broschüren sowie Darstellungen in allen Medien.
- (3) Der Regionalverband legt Wert auf die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen.
- (4) Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Gießen* beantragt der Verein die Mitgliedschaft im Verein „autismus Deutschland e. V.“ –Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz Hamburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder des Vereins können sein:

- (1) natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Ziele des Vereins interessiert sind.
- (2) Fördermitglieder, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und nicht in den Vorstand gewählt werden können.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren eigene Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei festgestellten groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse, beschlossen werden; hierunter fällt auch die zweifach erfolglose Anmahnung berechtigter Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen oder anderen Ansprüchen des Vereins. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; dagegen ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (4) In allen Fällen der Beendigung und des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss 5 und kann 7 oder 9 Personen umfassen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, und bis zu 2 Stellvertretern, dem Kassensführer, dem Schriftführer, mindestens einem Beisitzer oder bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, das Amt nicht wieder zu besetzen.

- (3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Stellvertretern, den Schriftführer und den Kassensführer vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich (Vier-Augen-Prinzip).
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter beruft mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder diese beantragt.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

1. Den/die Vorsitzende(n), der / die Stellvertreter, Kassensführer /in, Schriftführer/in und die Beisitzer zu wählen.
2. Zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Jahresberichte des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
4. Über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden.
5. Über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins zu entscheiden und
6. Die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 10 Arbeitsausschüsse / Fachbeirat / Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Vorstand kann zu besonderen Themen oder zur Prüfung wichtiger Fragen, die besonderer Vorarbeit und Klärung bedürfen, Arbeitsausschüsse bestellen
- (2) Der Vorstand kann einen ständigen Fachbeirat bestellen, der den Vorstand in seiner Arbeit berät. Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften soll ein Vertreter des Vorstands teilnehmen. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft gehen zu Lasten der sie tragenden Mitglieder.

§ 11 Haftung des Vereins und ehrenamtlich Tätiger

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an autismus Rhein-Main e.V., Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus oder, falls dieser Verein nicht mehr existieren sollte, autismus Deutschland e.V., bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

M. J. Knaudmurt	Jürgen Gleser
Birgit Floss	Petra Seidel
Ute Wiese	Dr. Heidemarie Lang
Beate W. A.	Christine Fiebermeyer
R. L. - C. M.	Manon Krausmaier-Bekker
Susanne Geiger	H. G. V. (R. Patricia Genser)
K. Kerstan Opmann	H. Brandl
Ernst L. Krausbaa	Frank Bear



Der Verein **autismus Mittelhessen e.V. -Regionalverband zur Förderung, Beratung und Begleitung von Menschen mit Autismus**, Sitz: **Gießen** wurde am **10. Januar 2008** unter Nr. **VR 4184** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.



Amtsgericht
Gießen, 10. Januar 2008

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





Beitragsordnung nach Vorlage in der Mitgliederversammlung 2013

1.	Aufnahmebeitrag
1.1.	Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
2.	Mitgliedsbeitrag
2.1.	Es wird von den Mitgliedern des Vereins ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2.3.	Nach § 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung Pkt. 6 - der Satzung des Vereins aut ismus Mittelhessen e.V. setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge der Vereinsmitglieder fest.
2.4.	Der Mitgliedsbeitrag kann jeweils zum nächsten Jahr geändert werden. Erforderlich ist hierfür die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2.5.	Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist wie folgt gestaffelt:
2.5.1	Einzelmitgliedschaft (Einzelmitglied): Jährlicher Beitrag 45,00 € (inkl. Abgabe an den Bundesverband 22,00 €) 1 Stimme bei Mitgliederversammlung
2.5.2	Doppelmitgliedschaft (Ehegatten oder eheähnliche Lebensgemeinschaften): Jährlicher Beitrag 70,00 € (inkl. Abgabe an Bundesverband 30,00 €) 2 Stimmen bei Mitgliederversammlung
2.5.3	Betroffenenmitgliedschaft (Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung): Jährlicher Beitrag 20,00 € (inkl. Abgabe an den Bundesverband 10,00 €) 1 Stimme bei Mitgliederversammlung
2.5.4	Juristische Personen: Der Vorstand legt den Mitgliedsbeitrag für juristische Personen individuell fest, mindestens aber 100,-- €. Die juristische Person wird als Einzelmitglied an den Bundesverband gemeldet, incl. der Abführung des entsprechenden Beitrages. 1 Stimme bei Mitgliederversammlung (Die juristische Person muss den Ausübenden des Stimmrechts zeitgerecht zur Mitgliederversammlung benennen)
2.5.5	Fördermitglied: Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart. Das Fördermitglied hat keine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Es erfolgt keine Meldung oder Beitragszahlung an den Bundesverband.



2.6.	<p>Neu eintretende Mitglieder zahlen ab dem Beitrittsmonat einen anteiligen Beitrag.</p> <p>Der anteilige Beitrag bestimmt sich folgendermaßen: Für die Monate Jan. und Feb. wird jeweils der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.</p> <p>Für Mrz. bis Dez.: Jahresbeitrag/10 x Anzahl der verbleibenden Monate</p> <p>Beispiel: Einzelmitgliedschaft ab 01.05. 45 EUR /10 x 8 = 36,00 EUR</p> <p>Doppelmitgliedschaft ab 01.09. 70 EUR /10 x 4 = 28,00 EUR</p>
3.	Ermäßigung, Stundung, Erlass
3.1.	Über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3.2.	<p>Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, wenn ein Härtefall vorliegt, Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.</p> <p>Als Kriterium gilt ein vermindertes Einkommen (z.B. Entgeltersatzleistung, Bafög, Ausbildungsvergütung u.a.).</p>
4.	Fälligkeit:
4.1.	Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Februar zu leisten.
4.2.	Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme.
4.3.	Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Lastschriftermächtigung.
4.4.	Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto für Zahlungen die entsprechende Deckung aufweist. Im Falle der Nichteinlösung hat das Mitglied die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.
5.	Rückgabe von Beiträgen
5.1.	Bereits durch den Verein eingezogene Beiträge werden bei Austritt des Mitglieds nicht zurückerstattet.



6.	Ausschluss
6.1.	Bleibt ein Mitglied den Jahresbetrag schuldig, kann der Vorstand nach zweimaliger Mahnung den Ausschluss beantragen. Über den Ausschluss wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden, und zwar durch 2/3 Mehrheit (geregelt durch die Vereinssatzung § 6 – Ende der Mitgliedschaft).
6.2.	In allen Fällen der Beendigung und des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort.
7.	Beitragsordnungsänderungen
7.1.	Änderungen der Beitragsordnung, insbesondere die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
8.	Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragsordnung
8.1.	Die Beitragsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.
8.2.	Diese Ordnung tritt am 26.01.2013 in Kraft.